

**Satzung**  
**über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in**  
**der Stadt Meisenheim**  
**vom 12.12.2012**

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim hat aufgrund des Landestraßengesetzes Rheinland-Pfalz, des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen i.S. des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz und dem Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (4) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen werden keine Gebühren nach anderen Vorschriften erhoben.

**§ 3**  
**Bemessung**

Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung entsprechend den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen. Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung als volle Meter und Quadratmeter.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr bei Erteilung der Erlaubnis.
  - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.

#### § 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

#### § 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 7 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

Gebührenbefreiung und -ermäßigung kann im Einzelfall gewährt werden. Hierüber entscheidet das zuständige Organ bzw. Gremium der Stadt Meisenheim.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren der Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Meisenheim vom 27.10.1999 sowie die Änderungssatzungen vom 08.04.2004 und 29.09.2006 außer Kraft.

Meisenheim, 12.12.2012  
Für die Stadt Meisenheim

  
Keym  
Bürgermeister



# Anlage zur Satzung

## über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Meisenheim vom

### Gebührenverzeichnis:

Art der Sondernutzung

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm und Jahr  
Gebühr: 5,-- Euro                      Mindestgebühr: 5,-- Euro
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten (ausgenommen Denkmalzone Altstadt)
  - a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat  
Gebühr: 1,50 Euro                      Mindestgebühr: 5,-- Euro
  - aa) bei stundenweiser Sperrung bzw. einem Tag  
Gebühr 12,50 Euro
  - b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat  
Gebühr: 2,50 Euro                      Mindestgebühr: 10,-- Euro
  - ba) bei stundenweiser Sperrung bzw. einem Tag  
Gebühr 25,-- Euro
3. Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich  
Gebühr: 5,-- Euro
4. Kellerschächte je angefangenem  $\frac{1}{2}$  qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Denkmalzone Altstadt) jährlich  
Gebühr: 1,-- Euro
5. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt
  - a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich  
Gebühr: 0,25 Euro                      Mindestgebühr : 2,50 Euro
  - b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich  
Gebühr: 0,50 Euro                      Mindestgebühr: 5,-- Euro
6. Litfasssäulen und Anschlagtafeln je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich  
Gebühr: 150 Euro
7. Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u.ä.) je Mast jährlich  
Gebühr: 2,50 Euro
8. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m jährlich  
Gebühr: 5,-- Euro                      Mindestgebühr: 6,-- Euro

9. Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich  
Gebühr: 2,-- Euro
- 9a) wie 9, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke  
Gebühr: 0,50 Euro
10. Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem  $\frac{1}{2}$  qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Denkmalzone Altstadt) jährlich  
Gebühr: 1,-- Euro
11. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich  
Gebühr: 5,-- Euro Mindestgebühr: 10,-- Euro
12. Benutzung des Marktplatzes oder Rapportierplatzes
- a) durch Informations- und Werbestände von Vereinen, Parteien und anderen Institutionen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich  
Gebühr: 0,50 Euro Mindestgebühr: 5,-- Euro
- b) anlässlich Veranstaltungen, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Plätze in Anspruch nehmen, täglich  
Gebühr: 50,-- Euro
13. Feste Verkaufsstände, Imbissbuden, Kioske je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich  
Gebühr: 25,-- Euro Mindestgebühr: 150,-- Euro
14. Märkte der Stadt
- a) Von der Stadt Meisenheim organisierte und durchgeführte Marktveranstaltungen, je lfdm. Frontmeterlänge, täglich 4,-- Euro
- b) Von Dritten im Interesse der Stadt Meisenheim privatrechtlich organisierte und durchgeführte Veranstaltungen pauschal 100,-- Euro je Veranstaltungstag
- c) Wochenmarkt  
je lfd. Frontmeterlänge täglich 1,-- Euro
15. Plakatständer und Warenständer
- a) Plakatständer (bis DIN A 1 Format)  
Die Aufstellung eines Plakatständers je Gewerbebetrieb ist gebührenfrei.  
Für jeden weiteren Plakatständer beträgt die Gebühr 7,-- Euro monatlich.
- b) Warenständer  
je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich  
Gebühr: 2,-- Euro